

Begründung

zur Neufestsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Hahnenmoor“

Inhaltsverzeichnis:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung.....	2
2. Anlass der NSG Ausweisung „Hahnenmoor“.....	2
2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten.....	2
2.2. Nationale Sicherstellung von FFH-Gebieten.....	2
2.3. Das FFH-Gebiet 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“.....	3
2.4. Abgrenzung des Naturschutzgebiets.....	3
3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung.....	4
3.1. Präambel.....	4
3.2. § 1 Naturschutzgebiet.....	4
3.3. § 2 Schutzzweck.....	4
3.4. § 3 Verbote.....	6
3.5. § 4 Freistellungen.....	9
3.6. § 5 Befreiungen.....	15
3.7. § 6 Anordnungsbefugnis.....	15
3.8. § 7 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	15
3.9. § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
3.10. § 9 Ordnungswidrigkeiten.....	16
3.11. § 10 Inkrafttreten.....	16

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung

Das Hahnenmoor ist bereits seit 1984 als Naturschutzgebiet „Hahnenmoor gesichert. Es ist Teil des im Jahr 2004 ausgewiesenen FFH-Gebiets 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor und liegt in der Gemeinde Dohren (Samtgemeinde Herzlake) im Landkreis Emsland und in der Gemeinde Berge (Samtgemeinde Fürstenau), Landkreis Osnabrück.

Das Naturschutzgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung sowie gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (2001) zur Untereinheit 4.2 „Lingener Land“.

Der Hochmoorkomplex liegt auf der Grenze zwischen den Landkreisen Emsland und Osnabrück nordwestlich der Endmoräne „Ankumer Berge“ (Drenthe Stadium). Der Untergrund besteht aus Niederterrassensanden der Großen Hase und des Lager Baches, die zum Teil mit jüngeren Flugsanden überdeckt sind. Aufgrund der nährstoffarmen Sande im Untergrund, des hohen Grundwasserstandes, der geringen Gefälles und der damit verbundenen schlechten Abflussverhältnisse sowie der subatlantischen Klimaverhältnisse hat sich an dieser Stelle ein Hochmoor gebildet.

Bis Ende der achtziger Jahre wurde im Hahnenmoor der Weißtorf industriell abgebaut. Danach ist ein Großteil der Flächen in öffentliches Eigentum überführt und mit Hilfe der Staatlichen Moorverwaltung wiedervernässt worden. Die trockeneren Bereiche des Moores werden durch Schafbeweidung offengehalten. In den östlichen Randbereichen des Naturschutzgebiets befinden sich größere Waldbereiche als auch landwirtschaftliche Flächen, die als Grünland bewirtschaftet werden.

2. Anlass der NSG-Ausweisung „Hahnenmoor“

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2.2. Nationale Sicherstellung von FFH-Gebieten

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet (Richtlinie 92/43 EU). Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU.

Die FFH-Richtlinie fördert zusammen mit der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien sind die von der EU anerkannten „Natura 2000“-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. dorthin zu entwickeln. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Bundesrepublik Deutschland ist somit europarechtlich verpflichtet, den für den Schutzzweck günstigen Zustand der wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets zu erhalten oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen. Aufgrund des Föderalismus ist die Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen. In Niedersachsen ist entsprechend § 2 NAGBNatSchG diese Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Der Ausschuss für Umwelt und Natur, der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Emsland haben durch Beschlussfassung die Verwaltung beauftragt, die Sicherung aller Natura 2000-Gebiete durch Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen.

Wenn die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert, erfolgt eine hoheitliche Sicherung in der Regel gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG.

Die Verordnung muss durch die Kreistage in den das Schutzgebiet liegt beschlossen werden.

Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf den Erhalt des FFH-Gebiets ausgerichtet und gem. § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen.

2.3. Das FFH-Gebiet 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“

Das FFH-Gebiet Nr. 52 "Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor" wurde im Dezember 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE 3012-331 aufgenommen. Die drei Moore bilden zusammen einen der größten Moorkomplexe im südwestlichen Niedersachsen mit zahlreichen hochmoortypischen Pflanzenarten auf Flächen, die in der Hochmoorregeneration sind sowie großflächigen Moorwäldern in z.T. guter Ausprägung. Das Hahnen- und das Suddenmoor sind bereits seit vielen Jahren Naturschutzgebiete. Die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen der beiden NSG entsprechen jedoch nicht den Vorgaben der nationalen Sicherung von Natura 2000-Gebieten und erfordern eine Anpassung und Qualifizierung der Inhalte. Für das Suddenmoor und das Hahlener Moor, die beide ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück liegen, hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück bereits qualifizierte Naturschutzgebietsverordnungen beschlossen. Da das Hahnenmoor flächenmäßig überwiegend im Landkreis Emsland liegt, ist der Landkreis Emsland gemäß MU-Erlass vom 13.05.2009 für die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung und die Durchführung des Verfahrens zuständig.

2.4. Abgrenzung des Naturschutzgebiets

Die Grenze des NSG stimmt mit der vom NLWKN präzisierten und mit dem MU abgestimmten Grenze des FFH-Gebiets 52 für den Teilbereich des Hahnenmoores überein. Das NSG ist 620,2 ha groß und befindet sich zum größten Teil im Eigentum des Landes Niedersachsen. Der gesamte Hochmoorkomplex sowie einige Grünlandflächen westlich des Wettruper Moordammes werden von der Staatlichen Moorverwaltung betreut. Die Grünlandflächen im östlichen Randbereich und die Moorwaldbereiche im äußersten Nordosten des Naturschutzgebiets sind in Privateigentum. Von den Waldflächen sind wiederum zahlreiche Flurstücke im Eigentum des Stifts Börstel.

3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

3.1. Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“.

Gemäß § 16 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Emsland (siehe auch Erläuterungen unter 2.3).

3.2. § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich im im Osten der Gemeinde Dohren (Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland) sowie im Westen der Gemeinde Berge, Ortsteil Grafeld (Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück).

In den zur Verordnung gehörenden Karten wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Verordnung und Karten werden in den Amtsblättern für der Landkreise Emsland und Osnabrück veröffentlicht. Sie stehen anschließend in den Samtgemeinden Herzlake und Fürstenau sowie in den Landkreisen Emsland und Osnabrück zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Aufgrund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit auf diese Weise der Informationszugang zu der Verordnung erleichtert. Die Einsichtnahme ist kostenlos.

3.3. § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich

sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Ausschlaggebend für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhaltung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Unterschutzstellung dient zudem der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind in § 2 der VO und bei den Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Osnabrück einsehbar.

Im Standarddatenbogen und in der Basiserfassung aus dem Jahr 2003 sind folgende Lebensraumtypen als signifikant für das FFH-Gebiet 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ festgestellt und dokumentiert worden:

- **prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)**
 - 91D0 Moorwälder
 - 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- **übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)**
 - 3160 Dystrophe Seen und Teiche
 - 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Die Lebensraumtypen sind im § 2 Abs. 3 der VO beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind benannt. Zu den genannten können weitere, für den Naturraum charakteristische Arten hinzutreten.

Für das Gebiet sind keine prioritären Tier- und Pflanzenarten als wertgebend festgesetzt worden.

Die wertgebenden Lebensraumtypen müssen nicht flächendeckend im Gebiet vorkommen. Ausreichend ist, dass das Gebiet die erforderlichen Habitatstrukturen aufweist, damit eine Besiedlung mit den genannten Arten möglich ist. Langfristig sollte das Gebiet so entwickelt werden, dass sich die Lebensraumtypen in einem guten (günstigen) Erhaltungszustand befinden. Alle Entwicklungen und Planungen sollen möglichst einvernehmlich und auf freiwilliger Basis mit dem Grundeigentümer, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

In der NSG-Verordnung „Hahnenmoor“ ist entsprechend der FFH-Richtlinie der Schutzzweck auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet. Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls auf den Erhalt des FFH-Gebiets ausgerichtet und gem. § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen.

Gemäß BNatSchG ist die Ausweisung zum Naturschutzgebiet ein geeignetes Mittel und kann den Anforderungen aus Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL gerecht werden, da der

gesetzliche Schutzzweck eines NSG in § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wie folgt festgesetzt ist:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*

Durch die besondere Herausstellung des Schutzes der einzelnen Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wird sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushalts im Sinne § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Schutzkategorie NSG gewährleistet. Zudem gibt es in einem NSG einen allgemeinen Grundschutz, der jede Beeinträchtigung oder Störung verbietet, so dass mit der Schutzkategorie Naturschutzgebiet den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL und des § 32 Abs. 2 BNatSchG in Gänze entsprochen wird.

Zur Klarstellung und zum besseren Verständnis werden in der Verordnung jedoch die Verbote konkretisiert, so dass sie einen strikten Schutz aller im Gebiet vorkommenden maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen bewirken und gewährleisten können. Sie müssen außerdem soweit hinreichend bestimmt gefasst sein, dass einzelne Rechtsanwender (dieses ist jeder, der das Schutzgebiet betritt) anhand der Verordnung erkennen können, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind.

Daher werden in der Verordnung zum NSG „Hahnenmoor“ die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen und in der Basiserfassung zum FFH-Gebiet aufgelistet sind, beschrieben. Der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind im Verordnungstext detailliert und kleinteilig erläutert.

Auf diese speziellen Schutzzwecke sind alle Verbote nach § 3 und 4 ausgerichtet. Die Verbote und Gebote gem. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen so umfangreich und weit gefasst sein, dass damit das Risiko ausgeschlossen ist, dass sich der Erhaltungszustand einzelner Arten und Lebensraumtypen verschlechtert bzw. eine positive Entwicklung behindert wird. Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten kann nur so gewährleistet werden.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck generell abträglich sind oder zuwider laufen, sind in der Verordnung als Verbote aufgeführt. Soll von den Verboten und Vorgaben abgewichen werden, hat die Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 der VO jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch kann die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen und, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, eine Zustimmung begründen. Eine Zustimmung darf jedoch nicht erteilt werden, wenn die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können.

3.4. § 3 Verbote

Die allgemeinen Verbote in § 3 der Verordnung sind zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Da das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Niedersächsische

Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für Schutzgebiete keine unmittelbaren Verbote vorsehen. Daher ist es gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG notwendig, dass die Naturschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall Handlungen verbietet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen zu 3.3).

Nach § 23 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder einer seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dies bedeutet, dass zuvorderst der Schutz sowie die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen.

Das Befahren des Naturschutzgebiets auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ist unter **Nr. 1** verboten. Durch das Befahrensverbot soll eine Störung der wildlebenden Tiere verhindert werden. Von dem Verbot freigestellt sind z.B. Nutzungsberechtigte und Eigentümer. Weitere Ausnahmen werden in § 4 Abs. 2 der VO geregelt.

Die Neuanlage von Straßen und Wegen ist unter **Nr. 2** verboten. Neu angelegte Wege würden das Schutzgebiet in seiner Ganzheit nachhaltig negativ beeinträchtigen und verändern.

Gemäß **Nr. 3** ist das Reiten nur entlang der Kreisstraßen erlaubt. Innerhalb der Hochmoorbereiche würden Reiter die wildlebenden Tiere unverhältnismäßig stark beunruhigen.

Nr. 4 untersagt das Laufenlassen von Hunden im NSG und das Schwimmen in den Gewässern. Dieses Verbot dient dem Schutz der Wildtiere vor Störungen in ihren Fortpflanzungs-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie vor Verletzung oder Tötung durch Hunde. Für Jagd- und Dienstgebrauchshunde gelten entsprechende Ausnahmen.

Nr. 5 verbietet organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde. Durch den Zustimmungsvorbehalt sollen vor allem Ruhestörungen während aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit verhindert werden. Bei der Erteilung einer Ausnahme ist stets die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und es muss eine verantwortliche Person genannt werden, die für Schädigungen oder das Hinterlassen von Unrat zur Verantwortung gezogen werden kann. Geführte Touren durch das Hahnenmoor sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde weiterhin möglich.

Verbot **Nr. 6** untersagt das Zelten und Lagern sowie das Entzünden von offenem Feuer. Neben Waldbränden werden hierdurch auch Ruhestörungen und z.T. immer wieder auftretende Verschmutzungen durch hinterlassenen Müll im NSG vermieden.

Unter **Nr. 7** ist die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen verboten. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert als Organismen mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Risiken, wie die unkontrollierte Ausbreitung oder negative Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna, sollen durch das Verbot ausgeschlossen werden.

Nr. 8 verbietet das Aussetzen oder Ansiedeln von invasiven oder gebietsfremden Pflanzen oder Tieren. Durch dieses Verbot soll die Ausbreitung nicht standortgerechter und gebietsfremder Pflanzen verhindert werden. Unter den Begriff „gebietsfremde Pflanzen“ fallen z.B. auch Arten, über deren langfristige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und andere Interessen keine bzw. keine ausreichenden Kenntnisse bestehen. Als ein eklatantes Beispiel sei die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) genannt, deren Ausbreitung in den Wäldern des Emslandes inzwischen ein fast unlösbares Problem darstellt. Derart invasive Pflanzenarten können zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen und das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindern. In ähnlicher Weise gilt dies für gebietsfremde Tierarten.

Nr. 9 verbietet Störungen von wild lebenden Tieren sowie die Störung der Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund. Neben den bereits genannten Beispielen, wie z.B. freilaufende Hunde, Veranstaltungen oder Zeltlager sollen Lärm- und Störungseinflüsse im NSG generell ausgeschlossen werden.

Mit dem Verbot **Nr. 10** soll sichergestellt werden, dass die wertgebenden Lebensraumtypen nicht durch die Entnahme oder Zerstörung von Pflanzen beschädigt werden. Ausgenommen sind Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz (z.B. die Bekämpfung des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) oder der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*)).

Nr. 11 verbietet das Einbringen von Müll, Schutt, Bodenbestandteile oder Gartenabfälle mit Zierpflanzen etc., die florenverfälschenden oder invasiven Charakter haben, in das NSG.

Das Verbot **Nr. 12** soll sicherstellen, dass das Gebiet und einzelne Schutzgüter durch das Errichten von Gebäuden nicht beeinträchtigt werden.

Unter den **Nr. 13** sind Handlungen aufgezählt, die ein hohes Störpotenzial besitzen und nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Zu den unbemannten Luftfahrzeugen zählen unbemannte Fluggeräte, wie z. B. Modellflugzeuge oder Drohnen, egal ob sie zu Zwecken des Sports, der Freizeitgestaltung oder zu sonstigen Zwecken, z. B. zu einem gewerblichen Nutzungszweck (gewerbliche Bildaufnahmen mit dem Zweck des Verkaufs) verwendet werden. Die Einsätze von Drohnen zu Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Gebietsmanagements sind außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis 15.07. und außerhalb der Rastzeit vom 15.11. bis 28.02. freigestellt.

Nr. 14 verbietet Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in den offenen Moor- und Grünlandbereichen des Naturschutzgebiets. Grund ist zum einen, dass in den Wiedervernässungsbereichen ein baumfreies Hochmoor entwickelt werden soll, so dass Anpflanzungen jedweder Art dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Auf Grünlandflächen sind Erstaufforstungen verboten, da diese offenen Bereiche von Rast- und Wiesenvögeln regelmäßig für ihre Nahrungssuche und Fortpflanzung aufgesucht werden. Anpflanzungen würden den Lebensraum der Offenland-Vogelarten einschränken und deren Ansprüchen zuwiderlaufen. Außerdem werden Gehölze von Prädatoren als Ansitzwarten genutzt, so dass die Wiesenvögel einem erhöhten Risiko ausgesetzt wären, diesen zum Opfer zu fallen.

Nr. 15 verbietet die Veränderung des Wasserhaushalts im NSG. Eine Absenkung des Grundwasserstandes sowie die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen wird untersagt. Ein solcher Eingriff würde zu einer Veränderung der wertgebenden LRT führen und Entwicklungspotenziale vernichten. Eine Veränderung

des Grundwasserstandes würde sowohl erhebliche Auswirkungen auf die Waldstandorte als auch auf die FFH-Moor-Lebensraumtypen 7120 und 7140 als auch auf den LRT 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ haben.

Die Kleingewässer im Hahnenmoor sind wichtige Lebensräume und Fortpflanzungsstätten für eine Vielzahl von Amphibien- und Libellenarten. Aber auch viele extrem seltene Tag- und Nachfalter konnten in den letzten Jahren in den Moorbereichen nachgewiesen werden.

Die Verbote von **Nr. 16** schützen den Boden und die Bodenschätze im Gebiet. Ein Bodenabbau und die Veränderung des Bodenreliefs soll dauerhaft verhindert werden. Die Verbote dienen dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Schutz der maßgeblichen Lebensraumtypen sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Nr. 17 verbietet die Errichtung und Aufstellung von oberirdischen Draht- und Rohrleitungen. Dadurch wird die Verletzungsgefahr für Vögel minimiert. Zum Schutz von verschiedenen Eulenarten sollte v.a. auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

In **§ 3 Absatz 2** wird das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der gekennzeichneten Wege gem. § 16 Abs. NAGBNatSchG generell verboten. Durch das Betretungsverbot soll die Störung der wildlebenden Tiere vermieden werden. Von dem Verbot ausgenommen sind die rechtmäßigen Eigentümer sowie Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte. Die Freistellungen zum Betreten des Gebiets sind unter § 4 Absatz 2 geregelt.

Alle in § 3 Abs. 1 und 2 dieser VO genannten Verbote sind notwendig, um den Schutzzweck zu erfüllen und das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht zu entwerten. In bestimmten Einzelfällen können dennoch Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, sofern diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des NSG nicht zuwiderlaufen. Unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1 der Verordnung zustimmen kann, wird unter **§ 3 Abs. 3** der VO erläutert. Die Ausnahmen dürfen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn –wie bereits erläutert- die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltung gefördert.

3.5. § 4 Freistellungen

Der **§ 4** der NSG-VO enthält die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der VO über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ freigestellt sind.

Dazu gehört die Betretungs- und Befahrenserlaubnis für Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Gebietes. Des Weiteren ist den Bediensteten der Naturschutzbehörde das Betreten des Gebietes gestattet und Bedienstete anderer Behörden können unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der UNB ebenfalls das Gebiet aufsuchen. Die genauen Bedingungen sind unter **§ 4 Abs. 2** beschrieben.

Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in den Verordnungskarten dargestellten Dauergrünlandflächen ist in § 4 Abs. 3 mit Hinweis auf Beachtung des § 5 Abs. 3 BNatSchG freigestellt.

Diese allgemeine Freistellung beinhaltet aber verschiedene Einschränkungen und Vorgaben, die in der Verordnung in den Punkten 1-8 aufgelistet werden:

Gemäß **Nr. 1** dürfen nicht oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen im Naturschutzgebiet nicht aufgeforstet und wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung genommen werden. Unter **Nr. 2** wird zudem verboten Grünlandflächen forstwirtschaftlich zu nutzen. Beide Vorgaben dienen dazu, die Offenhaltung der Flächen zu sichern und das Schutzziel „Entwicklung zu einem baumfreien Hochmoor“ zu fördern.

Nr. 3 verbietet das Umbrechen von Grünland in Acker. Der Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen ist für den Charakter des Gebietes, die biologische Vielfalt, aber auch für den Brutvogelbestand von großer Bedeutung. Seit 2015 gilt bundesweit ein Umbruchverbot für Dauergrünland. In Deutschland ist Grünland in FFH-Gebieten als sogenanntes umweltsensibles Dauergrünland ausgewiesen. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt im Rahmen des Greenings ebenfalls ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Der Umbruch von Grünland ist auf bestimmten Flächen (wie z.B. hier: Moorstandorten) bereits gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) zu unterlassen. Die Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung gehen somit nicht über die Vorgaben der EU-Agrarreform hinaus.

Für die Flächen gilt gemäß **Nr. 4** weiterhin das Verbot zur Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von zweikeimblättrigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna (besonders der Insekten) von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe und reduziert den Lebensraum und die Nahrungsmöglichkeiten für zahlreiche Insekten. Auch alle Brutvögel, v.a. die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u.a.) sind auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Ein Mangel an Insekten hat zur Folge, dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Dies gilt in gleicher Weise für Rebhuhn und Fasan.

Von dem Erneuerungsverbot können unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer kann beratend hinzugezogen werden.

Laut **Nr. 5** ist es weiterhin verboten, Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland aufzubringen. Aufgrund des nicht möglichen Einarbeitens in den Boden entspricht dies nicht der guten fachlichen Praxis und es besteht die Gefahr des Verbreitens von Krankheitserregern.

Nr. 6 verbietet das Verändern des Bodenreliefs oder der Bodengestalt und **Nr. 7** das dauerhafte Anlegen von Erdsilos und Feldmieten oder das Lagern landwirtschaftlicher Produkte und Abfälle. Diese Verbote dienen dem Schutz des Landschaftsbildes und der Verhinderung eines weiteren Nährstoffeintrages.

Der Grasschnitt muss regelmäßig von den Flächen entfernt werden, da die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche beschädigt wird.

Für die Grünlandflächen westlich des Wettruper Moordammes gelten gemäß **Nr. 8** zusätzliche Einschränkungen. Diese Flächen werden bereits seit Jahren nur noch extensiv genutzt und befinden sich im öffentlichen Eigentum.

In **§ 4 Abs. 4** ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen im privaten Eigentum freigestellt. Sie unterliegt jedoch den folgenden Vorgaben:

Nr. 1 Die im Hahnenmoor wachsenden Moorwälder gehören zu den prioritären FFH-Lebensraumtypen. In den Vollzugshinweisen des NLWKN für diesen LRT werden Entwässerungen und Grundwasserabsenkungen sowie Nährstoffeinträge als größte Gefährdungsursachen aufgeführt. Das Verbot regelt, dass -abweichend von den noch folgenden grundsätzlichen Vorgaben der Waldbewirtschaftung in LRT-Wäldern- bei sekundären Moorwäldern die Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Geprüft werden soll, ob die Holzentnahme einer Entwicklung zu höherwertigen Biotop- und Lebensraumtypen dient. So können z.B. auch Kahlschläge zulässig sein, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher, waldfreier Moore dienen. Weitere Wiedervernässungsmaßnahmen auf Flächen im Hahnenmoor, die derzeit dem Wald-LRT 91D0 zugeordnet sind und eine Entfernung der Bäume voraussetzen, sind somit möglich, sofern sie dem Schutzziel entsprechen.

Unter **Nr. 2** werden alle weiteren Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den FFH-Waldlebensraumtypen 91D0 und 91E0 zugeordnet wurden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im NSG soll durch die Bewirtschaftungsauflagen verhindert werden.

Die Auflagen und Verbote dieser Verordnung entsprechen dem Runderlass: *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“* vom 21.10.2015. Dieser Runderlass betrifft die Unterschutzstellung von Wald i.S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils signifikante Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist (vgl. FFH-Richtlinie). Der Runderlass wird ergänzt durch den vom Umweltministerium und dem NLWKN veröffentlichten Leitfaden für die Praxis zu *„Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“*. Mit diesem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass stellt die Landesregierung klar, dass die im Erlass vorgegebenen Regelungen eine ausreichende Grundlage dafür bieten, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann. Der Leitfaden erläutert die einzelnen Aspekte aus dem Erlass und gibt praktische Hinweise zur Umsetzung.

Die Auflagen in der NSG-Verordnung „Hahnenmoor“ begründen sich wie folgt:

Die Auflage **Nr. 1 a)** verdeutlicht, dass die Holzentnahme und Pflege stets bestands- und bodenschonend durchgeführt und dass auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten Rücksicht genommen werden muss.

Kahlschläge > 1 ha stehen gem. § 12 NWaldLG bereits unter dem Zustimmungsvorbehalt der Waldbehörde. Da im NSG wertgebende Wald-LRT häufig Flächen ≤ 1 ha einnehmen, sollen und müssen sie dauerhaft erhalten und entwickelt werden. Daher ist

ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot für LRT-Wälder angezeigt und angemessen (**Nr. 1 b**).

Eine Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden. Bei der Femelwirtschaft werden Bäume nicht einzelstammweise sondern auf unregelmäßig verteilten kleinen Flächen (< 0,3 ha) entnommen. Diese können sich dann durch Naturverjüngung selbst neu bestocken oder werden aufgeforstet. Erst nachdem sich auf dieser Fläche ein stabiler Bestand neu etabliert hat, werden radiär um diese Fläche weitere Bäume entnommen. Auf diese Weise entsteht ein Mosaik jüngerer und älterer Bestände. Auch hier ist es Ziel, einen multifunktionalen Wald zu erhalten bzw. zu schaffen.

Entscheidend ist, dass der wertgebende Wald-LRT erhalten und möglichst weiterentwickelt wird. Daher ist das Einbringen von Nadelgehölzen und/oder nicht heimischen Laubgehölzen, die den Wald-LRT 91D0 verändern, verboten.

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung sind die in **Nr. 1 c**) genannten Mindestbreiten der Feinerschließungslinien (=Rückegassen) einzuhalten. In den Altholzbeständen der Wald-Lebensraumtypen müssen die Rückegassen einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben. Durch diesen Mindestabstand sollen erhebliche Störungen des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtungen weitgehend verhindert werden. Bei besonders kleinflächigen Eigentümerstrukturen kann auf die Festsetzung der 40m Gassenabstände in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde verzichtet werden.

Das Verbot des Befahrens der Flächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (**Nr. 1 d**) dient der Vermeidung von Bodenverdichtung sowie von unnötigen Störungen der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.

Nr. 1 e) schränkt den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen zeitlich ein. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses dürfen in der Zeit vom 01.03.-15.08. diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Auflage soll die heimischen Tiere (v.a. Brutvögel und Fledermäuse) vor vermeidbaren Ruhestörungen während der Jungenaufzucht schützen.

Da sich der signifikante FFH-LRT 91D0 nur auf Moorböden –also nährstoffarmen Standorten entwickelt- stellen Nährstoffeinträge bzw. jedwede Form von Düngung eine Gefährdungsursache dar. Die Artenzusammensetzung kann sich durch Veränderungen des Nährstoffhaushalts verschieben, so dass sich der Erhaltungszustand des Wald-LRT verschlechtert. Die Düngung von Waldflächen ist daher unter **Nr. 1 f**) grundsätzlich verboten.

Nr. 1 g) verbietet eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Mit Bodenbearbeitung ist ausdrücklich nicht eine Verwundung des Oberbodens zur Einleitung der Naturverjüngung gemeint.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist grundsätzlich verboten (**Nr. 1 h**) und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel (Insektizide und Rodentizide) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden dürfen. Pflanzenschutzmittel treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete, streng geschützte oder besonders geschützte Arten.

Eine Bodenschutzkalkung in Moorwäldern hat grundsätzlich zu unterbleiben (**Nr. 1 i**). Eine oberflächige Kalkung würde den Erhaltungszustand des signifikanten LRT 91D0 erheblich verändern.

Die Auflage **Nr. 1 j)** schreibt die dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume bei der Holzentnahme und Pflege vor. Als Höhlenbäume werden Bäume bezeichnet, in denen eine oder mehrere Höhlen sind. Horstbäume sind Bäume, auf denen Horste von Greifvögeln und Schreitvögeln (Störche, Reiher) zu finden sind. Die Markierung und Belassung dieser Bäume dient dem Schutz der Vogel- und Fledermausarten, die solche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigen. Viele heimische Vogel- und Fledermausarten sind auf Baumhöhlen als Brut- bzw. Reproduktionsstätten angewiesen. Alle Fledermausarten und die meisten höhlenbrütenden Vogelarten sind:

- gemäß Bundesartenschutzverordnung streng oder besonders geschützt,
- gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt
oder
- unterliegen dem Jagdrecht, haben aufgrund ihrer Seltenheit aber ganzjährig Schonzeit.

Gemäß § 2 Nr. 1a) Umweltschadensgesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG ist die Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen ein Umweltschaden, der durch dieses Verbot vermieden werden soll.

Es ist daher angemessen alle Bäume, in denen sich Höhlen befinden, innerhalb eines Schutzgebietes von jeglicher Nutzung auszunehmen, zumal der wirtschaftliche Wert dieser Bäume aufgrund der Höhlen selbst und häufiger Primär- oder Sekundärschäden (z.B. Pilzbefall oder Brüche) gering ist.

Tag- und Nachtgreife nutzen Horste in der Regel über mehrere Jahre, in Einzelfällen über Jahrzehnte. Auch hier ist es zur Erhaltung dieser geschützten Arten angemessen, die wenigen Horstbäume von einer Nutzung auszunehmen. Die Naturschutzbehörde kann bei der Auffindung von Höhlen und Horsten behilflich sein.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (Maßstab 1:10.000) sind die Wälder, die den Lebensraumtypen 91D0 und 91E0 zugeordnet sind, dargestellt. So kann eindeutig nachvollzogen werden, wo die unter § 4 Abs. 4 aufgeführten Auflagen einzuhalten sind.

Anhand verschiedener Kriterien, wie dem Deckungsgrad bestimmter Arten bzw. Artengruppen oder vorhandener Beeinträchtigungen, wurden in der Basiserfassung im FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ alle Gebiete, die als LRT 91D0 und 91 E0 kartiert wurden einem bestimmten Erhaltungszustand (EHZ) zugeordnet. In den Erhaltungszustand A „hervorragende Ausprägung“ sind bei der Erfassung nur Waldbereiche, die im öffentlichen Eigentum stehen und keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, eingestuft worden. Alle Waldflächen in privatem Eigentum sind dem EHZ B „gute“ bzw. C „mittlere bis schlechte Ausprägung“ zugeordnet worden. Die Bewirtschaftungsauflagen der **Nr. 1 k–o)** beziehen sich daher auf die Vorgaben des Walderlasses für Wälder mit Erhaltungszustand B und C und sind notwendig um langfristig den EHZ B zu entwickeln bzw. zu halten. Gemäß FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe e und i) besteht die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, dass mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Ein Kriterium bei der Bewertung des Erhaltungszustandes ist u.a. der Anteil von Alt- und Habitatbäumen. Unter **Nr. 1 k)** wird deshalb ein Mindestwert (mind. 20 %) des zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altholzanteils bei Holzeinschlag und Pflege festgesetzt. Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume (hier hpts. Birken) regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm oder ein Alter von mehr als 60 Jahren aufweisen.

Einen Mindestwert für den Erhalt und die Entwicklung von Habitatbäumen legt **Nr. 1 l)** fest. Als Habitatbäume werden Bäume bezeichnet, die aufgrund ihres Alters, ihrer Wuchsform, vorhandener Höhlen, erkennbarer Faulstellen, abgebrochener Kronen usw. vielen anderen Lebewesen einen Lebensraum bieten. Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte und strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten (hier v.a. die Moor-Birke), die einen geringeren wirtschaftlichen Wert aber einen sehr hohen Naturschutzwert haben. Eine gleichmäßige Verteilung der Habitatbäume auf der Fläche ist dabei nicht erstrebenswert. Sinnvoll, weil betrieblich leichter handhabbar und besser nachzuweisen, sind Habitatbaumgruppen oder -flächen.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich auch nach dem Anteil liegenden und stehenden Totholzes, da abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste viele wertvolle Lebensräume für verschiedene Tiere und Pflanzen bieten. Durch die Auflage **Nr. 1 m)** wird eine Erhöhung des starken Totholzanteils angestrebt, indem ein bestimmter Mindestanteil der liegenden und stehenden Stämme bis zum natürlichen Zerfall im Wald belassen werden muss. Als starkes Totholz werden auf nährstoffarmen Moorböden abgestorbene stehende oder liegende Bäume mit einem Mindestdurchmesser von 20 cm bezeichnet. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Ein weiteres Kriterium für den Erhaltungszustand ist das Arteninventar. **Nr. 1 n)** schreibt die Erhaltung bzw. Entwicklung eines festgelegten Mindestanteils lebensraumtypischer Baumarten bei der Bewirtschaftung der Wälder vor.

Die Auflage in **Nr. 1 o)** gibt vor, dass bei künstlicher Verjüngung im Wald-LRT 91D0 80 % der Verjüngungsflächen mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder angesät werden müssen. Generell sollte jedoch gerade in Moorbäldern der Naturverjüngung ein Vorrang eingeräumt werden, da dies auf Moorböden sowohl betriebswirtschaftlich als auch naturschutzfachlich in der Regel positiv zu bewerten ist.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bleibt laut **§ 4 Abs. 5** dieser VO und in Verbindung mit den Bestimmungen des §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG durch die Verordnung des Naturschutzgebiets unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). § 32 Abs. 3 BNatSchG ist jedoch Ermächtigungsgrundlage für das Verbot zur Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen sowie dem Fütterungs- und Kurrungsverbot im FFH-Gebiet.

In der Basiserfassung zum FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor und Suddenmoor“ sind die Bereiche des NSG „Hahnenmoor“ größtenteils FFH-Lebensraumtypen 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ und 91D0 „Moorwälder“ zugeordnet. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich ausschließlich um Dauergrünland mit Umbruchverbot. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z.T. mit gebietsfremden Saatgut bearbeitet werden, widerspricht den Schutzziele dieser Verordnung. Gerade in floristisch bedeutsamen Gebieten wie dem Hahnenmoor können Wildäsungsflächen zur Vernichtung der schutzwürdigen Vegetation führen und die Bewirtschaftung solcher Flächen bewirkt eine Eutrophierung dieser nährstoffarmen Standorte. Da Wildäcker gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald gehören ist deren Anlage in den Vorgaben zur Jagd speziell zu untersagen.

Der Zustimmungsvorbehalt (**Nr. 2**) zu Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden ist erforderlich, um eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Ebenso sollen auf offenen Flächen zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten keine Ansitzwarten für Greif- und Rabenvögel entstehen.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist im Naturschutzgebiet unter **Nr. 3** verboten. Dieses Verbot gilt dem Schutz der Brut- und Rastvögel (vor allem der zahlreichen Wasservögel) im Gebiet. Die Ausbildung der Jagdhunde würde im Gebiet unnötige Ruhestörungen verursachen und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Naturschutzbehörde kann, wie in **§ 4 Abs. 6** dieser VO festgelegt, von den Vorgaben des **§ 4 Abs. 2 bis 5** durch Zustimmung Ausnahmen erteilen. Die Ausnahmen dürfen jedoch den Schutzzweck nicht negativ beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Ein formelles Verfahren wird dafür ausdrücklich nicht festgeschrieben. Auf diese Weise wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragstellern und Verwaltungsvereinfachung gefördert.

3.6 § 5 Befreiungen

§ 5 der VO weist auf die Bestimmungen des **§ 67 BNatSchG** hin, nach der der Landkreis Emsland als zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des **§ 3** der VO über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ Befreiung gewähren kann. Dabei bindet die Verordnung die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im **§ 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG** genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für Befreiungen von den Verboten der NSG-VO ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, da mit einem derartigen Verwaltungsakt ein Beteiligungsverfahren mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus **§ 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG** und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

3.7 § 6 Anordnungsbefugnis

Obwohl bereits **§ 2 Abs. 1 Satz 3** und **Abs. 2 NAGBNatSchG** vorsehen, dass Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, soll an dieser Stelle nochmals diese Möglichkeit und Verpflichtung aufgezeigt werden.

3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Laut **§ 7 Abs. 1** dieser VO haben Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Grundlage hierfür ist der **§ 65 Abs. 1 BNatSchG** in Verbindung mit **§ 22 Abs. 1 BNatSchG**.

§ 7 Abs. 2 definiert die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es

handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der VO.

Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit Grundeigentümern, Kommunen, allen an der Erhaltung von Natur und Landschaft sowie der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln durchgeführt werden.

3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Ausführungen in der NSG-Verordnung sind selbsterklärend.

3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen aus § 43 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 NAGBNatSchG wieder. Das niedersächsische Naturschutzrecht regelt hier Verstöße gegen in Naturschutzgebieten sowie die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

3.11 § 10 Inkrafttreten

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland und dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Die Landkreise Emsland und Osnabrück geben jeweils ein eigenes Amtsblatt heraus, indem die Verordnung veröffentlicht wird.

Abs. 2 regelt, dass die bestehende NSG-Verordnung für den Geltungsbereich des NSG "Hahnenmoor" vom 09.05.1984 außer Kraft tritt.